

Fotochemische Fabriken-
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holzimprägnierungswerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäurefabriken
Schwelereien
Sodafabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenfabriken
Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken
für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerfabriken
Land Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als
Nebenbetrieb enthalten.

Nr. IV/5-173-Ri 5/79

Betreff: **Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes —
BayNatSchG —; Ausweisung von Naturdenkmäl-
lern in der Gemarkung Maidbronn (Ortsteil des
Marktes Rimpar)**

Verordnung

über die Ausweisung von Naturdenkmälern im Markt
Rimpar, Gemarkung Maidbronn, Landkreis Würzburg
Aufgrund von Art. 9, 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2
Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt ge-
ändert durch Art. 63 Abs. 2 Bayerisches Jagdgesetz vom
13. Oktober 1978 (GVBl. S. 678), erläßt das Landratsamt
Würzburg als Untere Naturschutzbehörde, folgende, mit
Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 14. 04.
1981 Nr. 820-8631.00-2/81 genehmigte

Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Die nachstehend bezeichneten Einzelschöpfungen der
Natur in der Gemarkung Maidbronn, des Marktes
Rimpar werden als Naturdenkmäler geschützt:
Eichengruppe (7 Stieleichen, Quercus pendunculata)
auf einem Teil des Grundstücks, Flurstücknummer 467,
der Gemarkung Maidbronn, Markt Rimpar, ca. 40 m
westlich der Pleichach und 60 m östlich der Ortsver-
bindungsstraße Rimpar-Maidbronn in der Flurlage
„Maidbronner Höhe“.
- (2) Der Standort der Naturdenkmäler mit dem entspre-
chenden Grundstück ist in Karten (Maßstab 1:25 000
und 1:2 500) orange eingetragen, die beim Landrats-
amt Würzburg als Unterer Naturschutzbehörde nie-
dergelegt sind. Sie sind Bestandteil dieser Verord-
nung. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befin-
den sich bei der Regierung von Unterfranken als Hö-
herer Naturschutzbehörde und beim Markt Rimpar.
- (3) Die Karten werden bei den in Abs. 2 bezeichneten
Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort wäh-
rend der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Zweck der unter § 1 näher beschriebenen Naturdenkmä-
ler ist es, die 7 Eichen wegen ihrer hervorragenden

Schönheit, landschafts- und ortsbestimmenden Lage im
öffentlichen Interesse zu schützen und zu erhalten.

§ 3

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, die
in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenk-
mäler ohne Genehmigung der Unteren Naturschutz-
behörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verän-
dern. Es ist daher vor allem verboten, an den be-
schriebener Bäumen Gegenstände, wie z. B. Plakate,
Papierkörbe zu befestigen oder sie durch Bestreichen
mit Farbe zu verunreinigen.
- (2) Zum Schutze der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Natur-
denkmäler ist es verboten, ohne vorherige Genehmi-
gung der Unteren Naturschutzbehörde in anderer als
in Abs. 1 bezeichneter Weise die Naturdenkmäler zu
schädigen, zu stören, zu gefährden oder in ihrem Aus-
sehen zu beeinträchtigen, insbesondere in der unmit-
telbaren Umgebung der geschützten Einzelschöpfun-
gen der Natur zu zelten, zu lagern, Feuer anzuma-
chen oder zu unterhalten oder Maßnahmen durchzu-
führen, die geeignet sind, den Gesundheitszustand der
Bäume zu beeinträchtigen.
- (3) Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall
weitere Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen anordnen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind
Erhaltungs-, Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an
den Naturdenkmälern im gesetzlich zulässigen Umfange.

§ 5

- (1) Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verord-
nung können nur für Maßnahmen erteilt werden, die
vom Erhaltungszustand der Naturdenkmäler her ge-
boten sind. Sie können unter Auflagen, unter Bedin-
gungen oder befristet erteilt werden.
- (2) Von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und
§ 3 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNat-
SchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die
Befreiung erfordern oder
b) die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht
beabsichtigten Härte führen würde und die Abwei-
chung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des
BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken der in
§ 1 bezeichneten Naturdenkmäler vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingun-
gen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung
der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine
angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (4) Zuständig zur Entscheidung über die Genehmigung
oder die Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als
Untere Naturschutzbehörde, soweit für die Befreiung
nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNat-
SchG die Oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.
Vor Entscheidung über die Genehmigung ist der Na-
turschutzbeirat zu hören. Die Erteilung einer Be-
freiung bedarf der Zustimmung des Naturschutzbei-
rates.

§ 6

Erhebliche Schäden und Mängel an den in § 1 der Ver-
ordnung bezeichneten Naturdenkmälern sind von den Ei-
gentümern bzw. Besitzern unverzüglich dem Landratsamt
Würzburg als Untere Naturschutzbehörde anzuzeigen (Art.
50 Abs. 1 BayNatSchG). Die Anzeige kann gem. Art. 50
Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG auch beim Markt Rimpar ab-
gegeben werden.

§ 7

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geld-
buße bis zu fünfzigtausend Deutsche Markt belegt

werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung eines der unter Schutz gestellten Naturdenkmäler entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Verordnung nicht nachkommt.

(4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 der Verordnung eine dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

(5) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nach § 5 Abs. 1 der Verordnung, unter denen Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung erteilt werden, nicht erfüllt.

§ 8

Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die bei ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes in Kraft.

Würzburg, den 05. 05. 1981

Landratsamt Würzburg
gez. Dr. Schreier, Landrat

Nr. II/2-941-VGem 2

Betreff: **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim für das Haushaltsjahr 1981**

Aufgrund Art. 8 Abs. 2 VGemO vom 25. 9. 1979 (GVBl. S. 314) sowie Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25. 1. 1952 (BayBS I S. 461) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1981 beschlossen. Diese wird hiermit gem. Art. 65 Abs. 4 GO und Art. 25 Abs. 1 KommZG bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim (Landkreis Würzburg) für das Jahr 1981

Nach eingehender Beratung erläßt die Verwaltungsgemeinschaft, auf Grund der Art. 10 Abs. 2 Satz 1, Art. 12 VGemO, §§ 41, 42 KommZG, Art. 63 ff GO folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1981 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 539 990 DM und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 53 860,— DM festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Umlegung der Verwaltungsumlage erfolgt nach der Einwohnerzahl. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlage-Soll) von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 344 440 DM festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. 6. 1980 auf 5.211 Einwohner festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf 66,098 DM festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20 000,— DM festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1981 in Kraft.

Bergtheim, den 22. April 1981

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 1981 liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflage frist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Nr. II/2-941-VGem 8

Betreff: **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt für das Haushaltsjahr 1981**

Aufgrund Art. 8 Abs. 2 VGemO vom 25. 9. 1979 (GVBl. S. 314) sowie Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25. 1. 1952 (BayBS I S. 461) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1981 beschlossen. Diese wird hiermit gem. Art. 65 Abs. 4 GO und Art. 25 Abs. 1 KommZG bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt (Landkreis Würzburg) für das Haushaltsjahr 1981

Auf Grund der Art. 10 Abs. 2, Art. 12 EStärkG, §§ 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1981 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 439.487,— DM